



SATZUNG

des Vereins **BerufsWege für Frauen e.V.**

Orientierung Planung Realisierung

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister soll der Zusatz e.V. geführt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **BerufsWege für Frauen e.V.**

Orientierung Planung Realisierung

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(2) Im Sinne der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verfolgt der Verein das Ziel, selbstbestimmtes und eigenständiges Wirken und Gestalten von Frauen in den wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Prozessen zu etablieren.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Lebensgestaltung und beruflichen Entwicklung im Sinne der Frauen sowie die Unterstützung der Existenzsicherung von Frauen durch die Stärkung und Erweiterung ihrer beruflichen/persönlichen Kompetenzen; hierzu bietet der Verein insbesondere folgende Angebote: Veranstaltungen, Beratungen, Coaching (Einzel- und Gruppen-), Kurse zur Kompetenzentwicklung, Seminare, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführung von Social Business Women Projekten.

BerufsWege für Frauen e.V., Neugasse 26, 65183 Wiesbaden

- die Unterstützung und Entwicklung von Arbeitssystemen, Institutionen, Unternehmen, Netzwerken und Einzelpersonen, die sich für existenzsichernde und wachstumsfördernde Lebens- und Arbeitsstrukturen für Frauen einsetzen;
- die Kommunikation der vielfältigen Aspekte der Berufs- und Lebensplanung von Frauen sowie ihrer gesellschaftlichen Relevanz.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfrauen

(1) Vereinsfrauen können alle natürlichen Personen weiblichen Geschlechts und juristische Personen (Frauenvereinigungen) werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins durch persönliche Mitarbeit zu unterstützen.

(2) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme von Vereinsfrauen entscheidet der Vorstand als Aufnahmeorgan.

(4) Jede Person, auch juristische Personen gemäß Ziffer (1), verfügt über eine Stimme in der Vereinsfrauenversammlung.

(5) Die Vereinstätigkeit von Vereinsfrauen endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Vorstandsfrau erfolgen.

§ 5 Beitrag

Art und Höhe des Vereinsfrauenbeitrages wird von den Vereinsfrauen festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Vereinsfrauenversammlung und
- c. die Geschäftsführung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei höchstens aus fünf Frauen, von denen eine als Vorsitzende und eine andere als Kassiererin bestimmt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsfrauen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Vereinsfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Durch Beschluss der Vereinsfrauenversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsfrauen jederzeit das Vertrauen entzogen werden, wenn zu der Vereinsfrauenversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen wurde und gleichzeitig der Vorstand bzw. die entsprechende Vorstandsfrau für den Rest des Geschäftsjahres durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsfrauen neu gewählt wurde. Abwahl und Neuwahl erfolgen auf Antrag geheim.
- (5) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Vereinsfrauenversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsfrauen anwesend ist.
- (7) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 9 dieser Satzung definiert.

§ 8 Vereinsfrauenversammlung

- (1) Die ordentliche Vereinsfrauenversammlung muß mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Einladung kann schriftlich oder mit elektronischer Post (E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Außerordentliche Vereinsfrauenversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsfrauen schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (4) Die von den Vereinsfrauen in den Angelegenheiten der Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse der Vereinsfrauen werden in Vereinsfrauenversammlungen gefasst.
- (6) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen gefaßt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (7) Bei Beschlüssen, die die Satzungsänderung außer Änderung des Vereinszwecks betreffen, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen erforderlich. Über Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins und Ausschluß von Vereinsfrauen wird durch 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsfrauen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Gegenstimmen gewertet.
- (8) Über Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vereinsfrauenversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festlegung der Art und Höhe von Beiträgen;
 - d) die Beschlußfassung über Ausschluß von Vereinsfrauen;
 - e) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (10) Beschlüsse der Vereinsfrauen können auch schriftlich, per Telefax oder per elektronischer Post (E-Mail) ohne förmliche Vereinsfrauenversammlung durch

Einzelstimmen gefasst werden, wenn zumindest zwei Drittel der Vereinsfrauen mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Der Vorstand formuliert in diesem Fall den Beschlussantrag. Er ist berechtigt, den Vereinsfrauen für die Abgabe der Einzelstimmen eine Frist zu setzen. In der Aufforderung zur Stimmabgabe hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten finden auch bei dieser Art der Beschlussfassung Anwendung, wobei bei der Berechnung der Stimmenmehrheit jedoch von den Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsfrauen auszugehen ist. Der Vorstand hat den Vereinsfrauen das Ergebnis der Abstimmung formlos bekannt zu geben.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine oder zwei Geschäftsführer(inen) als besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (2) Jede besondere Vertreterin vertritt den Verein innerhalb ihres Geschäftskreises zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einer anderen besonderen Vertreterin. Ist nur eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt sie den Verein innerhalb ihres Geschäftskreises allein. Sind zwei Geschäftsführerinnen bestellt, so vertritt jede Geschäftsführerin den Verein innerhalb ihres Geschäftskreises in Gemeinschaft mit einer Vorstandsfrau oder einer anderen Geschäftsführerin. Durch Vorstandsbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.